

Von: Schicha Sandra (INFRA.Energie)
<Tanja.Kienegger@oebb.at>
An: A13_Bau- und Raumordnung <abt13-bau-
raumordnung@stmk.gv.at>
Gesendet am: 22.03.2023 06:53:44
Betreff: Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie die Stellungnahme der ÖBB Infrastruktur AG, Geschäftsbereich Energie, zum Verordnungsentwurf der Stmk. Landesregierung für den Sachbereich Erneuerbare Energie.

Mit freundlichen Grüßen

DI Tanja Kienegger, MBA
Geschäftsbereichsleitung Energie

ÖBB-Infrastruktur AG
1020 Wien, Praterstern 3
Mobil +43 664 6170818
tanja.kienegger@oebb.at
infrastruktur.oebb.at

ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien
FN 71396w HG Wien | DVR 0063533 | UID ATU 16210507

Diese Nachricht könnte vertrauliche Informationen enthalten. Sind Sie nicht der richtige Empfänger, so informieren Sie bitte den Absender und löschen Sie diese Nachricht. Die unbefugte Nutzung oder Weitergabe dieser Nachricht ist nicht erlaubt.

ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien
FN 71396w HG Wien | UID ATU 16210507

Informationen zur Datenverarbeitung durch die ÖBB-Infrastruktur AG finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#).

Diese Nachricht könnte vertrauliche Informationen enthalten. Sind Sie nicht der richtige Empfänger, so informieren Sie bitte den Absender und löschen Sie diese Nachricht. Die unbefugte Nutzung oder Weitergabe dieser Nachricht ist nicht erlaubt.

Geschäftsbereich Energie, Praterstern 3, 1020 Wien

Stellungnahme ÖBB-Infrastruktur AG

Begutachtung: Entwicklungsprogramm für den Sachbereich
Erneuerbare Energie – Solarenergie

ÖBB-Infrastruktur AG
Tanja Kienegger
Geschäftsbereich Energie
Tel.: +43 1 664 6170818
tanja.kienegger@oebb.at

Datum
Wien, 21.03.2023

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf der Steiermärkischen Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie erlassen werden soll

Sehr geehrte Damen und Herren,

der amtlichen Bekanntmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26.01.2023 kann entnommen werden, dass geplant ist, ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie zu verordnen.

Wir erlauben uns, zu diesem Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Allgemeines

Als Österreichs größtes Klimaschutzunternehmen sehen wir die Mobilitäts- und Energiewende als wichtigen Hebel im Kampf gegen die Klimakrise. Wir sehen erneuerbare Energien als eine der zentralen Säulen für die weitere Dekarbonisierung von morgen. Daher ist der rasche Ausbau von Photovoltaikanlagen für die Energiewende grundsätzlich zu begrüßen.

Wir begrüßen grundsätzlich das geplante Entwicklungsprogramm, das Eignungs- bzw. Vorrangszonen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha festlegt.

Generell ersuchen wir, dass bei der Planung von Photovoltaikanlagen in der Nähe von Grundflächen und Strecken der ÖBB-Infrastruktur AG der Kontakt mit den entsprechenden Stellen bei der ÖBB-Infrastruktur AG frühzeitig aufgenommen wird, um eine norm- und sicherungsgerechte Durchführung gewährleisten zu können. Eine Liste an Ansprechpartner:innen in den jeweiligen Regionen ist unter dem Link: <https://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr/sie-wollen-bauen/kontakt-anrainer-service> abrufbar.

2. Zur Zulässigkeit der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den Vorrangzonen

Wir weisen darauf hin, dass bei Hauptbahnen, Nebenbahnen und nicht-öffentlichen Eisenbahnen gem. § 42 EisbG die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art (im konkreten also Photovoltaikanalgen) in einer Entfernung bis zu zwölf Meter von der Mitte des äußersten Gleises, bei Bahnhöfen innerhalb der Bahnhofsgrenze und bis zu zwölf Meter von dieser, generell verboten ist. Die im Verordnungsentwurf ausgewiesenen Vorrangzonen scheinen auf diesen Umstand keine Rücksicht zu nehmen. Das trifft zum Beispiel auf die in der Anlage 2.26 oder 2.29 dargestellten Vorrangzonen zu.

Weiters ist zu beachten, dass für die Ausführung von Baulichkeiten aller Art innerhalb des Gefährdungsbereichs die Einholung der Zustimmung der ÖBB-Infrastruktur AG einzuholen ist. Das trifft insbesondere für den Bereich von Bahnstromleitungen zu.

Jene Vorrangflächen, die im Bauverbotsbereich von Eisenbahnanlagen liegen, können daher nicht verordnet werden.

3. Zu den allgemeinen und speziellen Gestaltungsgrundsätzen (§ 3 Abs 3 und 4)

Photovoltaikanlagen in der Nähe von Eisenbahnanlagen müssen zudem so ausgeführt sein, dass eine übermäßige Blendung von Triebfahrzeugen bzw. etwaige Reflexionen auf Strecken der ÖBB-Infrastruktur AG sowie bei betriebskritischen Betriebsstätten und Gebäuden verhindert wird. Das betrifft insbesondere jene Teilflächen, die u.a. in Anlage 2.01, Anlage 2.04, Anlage 2.14 oder Anlage 2.18 ausgewiesen sind.

Die Vermeidung von Blendungen kann einerseits durch entsprechende Ausrichtung der PV-Module oder andererseits durch die Errichtung von Blendschutzmaßnahmen (z. B. Dämme, Sichtschutzzäune, dichte Bepflanzungen) erreicht werden (siehe dazu bereits die OVE-Richtlinie R 11-3, Blendung durch Photovoltaikanlagen).

Diese blendfreie Ausführung im Nahebereich von Eisenbahnstrecken kann durch die Formulierung entweder von allgemeinen als auch von speziellen Gestaltungsgrundsätzen erreicht werden.

4. Das Zielnetz 2040

Abschließend dürfen wir Ihnen mitteilen, dass das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) derzeit eine Weiterentwicklung des Zielnetz 2025+ hin zum Zielnetz 2040 durchführt. Das Zielnetz beschreibt dabei die Ausbaustrategie für die Entwicklung der Bahninfrastruktur in den kommenden Jahrzehnten und berücksichtigt dabei die künftigen verkehrlichen Entwicklungen. Das bedeutet, dass Maßnahmen für die österreichische Eisenbahninfrastruktur mit Fokus auf die Jahre 2030 bis 2040 entwickelt werden, die gegebenenfalls das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie tangieren könnten. Aus diesem Grund wird bei etwaigen Photovoltaik-Bauvorhaben um eine Kontaktaufnahme mit der ÖBB-Infrastruktur AG ersucht.

Mit freundlichen Grüßen,
Tanja Kienegger

